

Studien  
aus dem Institut für Internationales Recht  
an der Universität Kiel

---

Band 4

**Das Heuerverhältnis  
auf ausgeflaggten deutschen Schiffen**

Von  
**Friedrich Leffler**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Friedrich Leffler

Das Heuerverhältnis auf ausgeflaggten deutschen Schiffen.

STUDIEN  
AUS DEM INSTITUT FÜR INTERNATIONALES RECHT  
AN DER UNIVERSITÄT KIEL

Herausgegeben von Prof. Dr. Wilhelm A. Kewenig

# Das Heuerverhältnis auf ausgeflaggten deutschen Schiffen

Von

Dr. Friedrich Leffler



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Meiner Frau

Alle Rechte, einschließlich das der Übersetzung, vorbehalten.  
Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet  
das Buch oder Teile daraus in irgendeiner Weise zu vervielfältigen.  
© 1978 Duncker & Humblot, Berlin 41

ISBN 3 428 04091 0

## **Vorwort**

Die Frage der arbeitsrechtlichen Bedingungen auf Schiffen unter "billigen Flaggen" steht seit Jahrzehnten auf der Tagesordnung internationaler Organisationen. Seitdem vor einigen Jahren deutsche Reeder begonnen haben, eine bedeutende Anzahl ihrer Schiffe unter "billige Flaggen" zu verbringen, ist auch der deutschen Öffentlichkeit dieses Problem bewußt geworden.

Ziel der vorliegenden Abhandlung ist es, die arbeitsrechtlichen Beziehungen der Heuervertragsparteien auf deutschen Schiffen unter "billigen Flaggen" zu untersuchen und festzustellen, welcher Rechtsordnung sie unterliegen.

Die Arbeit wurde im Juni 1976 abgeschlossen und im WS 1976/77 von der Juristischen Fakultät der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen. Sie befindet sich durch nachfolgende Ergänzungen auf dem Stand vom Oktober 1977.

Mit besonderem Dank wende ich mich an Herrn Prof. Dr. Eugen Graue, der diese Arbeit angeregt und mit wertvollen Hinweisen gefördert hat, sowie an den Leiter des Instituts für Internationales Recht an der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel, Herrn Prof. Dr. Kewenig, der die Aufnahme dieser Arbeit in die vorliegende Institutsreihe ermöglichte.

Ferner danke ich all denen, die mich durch Rat und entgegenkommende Hilfe unterstützt haben, wobei ich besonders Herrn Wolfgang Baars und Herrn Dr. H. Schulte hervorheben möchte.

Meckenheim, im Oktober 1977

Friedrich Leffler



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>Erster Abschnitt: Bedeutung und Umfang der Ausflaggung</b>	<b>3</b>
A. Das Problem der "billigen Flaggen"	3
B. Der Begriff der "Ausflaggung"	12
C. Die Gründe der Ausflaggung	15
D. Der Umfang der Ausflaggung deutscher Schiffe	17
<b>Zweiter Abschnitt: Das Seearbeitsrecht von Liberia, Panama, Singapur und Zypern im Vergleich mit dem deutschen Seearbeitsrecht</b>	<b>20</b>
A. Die Seearbeitsrechtsgesetzgebung in:	20
I. Liberia	20
II. Panama	21
III. Singapur	23
IV. Zypern	24
V. Bundesrepublik Deutschland	25
B. Das Zustandekommen des Heuerverhältnisses	26
I. Abschluß des Heuervertrags	26
II. Form des Vertragsabschlusses	30
C. Inhalt des Heuervertrags	31
I. Heuer	31
1) Anspruch auf Heuer	31
2) Mindestheuer	34
3) Pfändung, Abtretung und Verzicht auf Heuer	35
4) Heueranspruch bei Tod eines Besatzungsmitglieds, bei höherer Gewalt, Schiffsverlust und Veräußerung des Schiffes	36
a) Tod eines Besatzungsmitglieds	36
b) Höhere Gewalt	37
c) Schiffsverlust	38
d) Veräußerung des Schiffes	38
II. Arbeitszeit und Überstundenbezahlung	39

	Seite
III. Mindesturlaub und gesetzliche Feiertage	41
IV. Krankenfürsorge	43
V. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	46
VI. Unterkunft, Verpflegung und medizinische Vorsorge an Bord	49
VII. Disziplinarrecht an Bord	50
VIII. Beendigung des Heuerverhältnisses	52
1) Beendigung des befristeten Heuervertrags	52
2) Kündigung des unbefristeten Heuervertrags	56
IX. Anspruch auf Rückbeförderung	59
X. Verjährung von Ansprüchen aus dem Heuervertrag	62
 D. Rechte und Pflichten des Kapitäns	63
E. Mindestbesatzung	65
I. Liberia	65
II. Panama	65
III. Singapur	66
IV. Zypern	66
V. Übereinkommen der ILO	67
VI. Bundesrepublik Deutschland	68
F. Schiffssicherheit	69
I. Liberia	69
II. Panama	70
III. Singapur	71
IV. Zypern	71
V. Bundesrepublik Deutschland	72
G. Befähigungszeugnisse	72
I. Liberia	72
II. Panama	73
III. Singapur	74
IV. Zypern	74
V. Bundesrepublik Deutschland	75

	Seite
<b>Dritter Abschnitt: Die außerordentliche Kündigung des Heuer- verhältnisses bei Flaggenwechsel</b>	<b>76</b>
A. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 SeemG	76
I. Besatzungsmitglieder	76
II. Kapitän	78
III. Reeder	79
B. Mißbrauch des Rechts auf außerordentliche Kündigung	79
<b>Vierter Abschnitt: Welcher Rechtsordnung untersteht das Heuer- verhältnis auf ausgeflaggten Schiffen?</b>	<b>81</b>
A. Die Wahl des anwendbaren Rechts bei Abschluß des Heuer- vertrages	81
I. Rechtswahl durch die Parteien	81
1. Der Grundsatz der Parteiautonomie im Arbeits- vertragsrecht	81
2. Die Parteiautonomie bei Heuerverträgen	86
3. Die Rechtswahl bei Heuerverträgen auf ausgeflagg- ten Schiffen	88
a) Wahl des deutschen Rechts	88
b) Wahl des Flaggenrechts	93
c) Die materiellrechtliche Verweisung auf deut- sche Arbeitsrechtsnormen im Heuervertrag	94
II. Grenzen der Parteiautonomie im Seearbeitsrecht	96
1. Auslandsberührungen	96
2. Flaggenrecht und "fraus legis"	99
a) Voraussetzungen der "fraus legis"	100
b) Die Ausflaggung als objektiver Tatbestand der "fraus legis"	102
c) Die Umgehungsabsicht	104
B. Das anwendbare Recht bei Fehlen einer Rechtswahl in den Heuerverträgen	107
I. Das Recht der Flagge als Anknüpfung für das Heuer- verhältnis im internationalen Seearbeitsrecht	107
1. Lehre und Rechtsprechung	107
2. Gesetzgebung und internationale Verträge	109

II.	Die Kritik an der Geltung des Flaggenrechts bis für Heuerverträge auf ausgeflaggten Schiffen	110
1.	Lehre	110
2.	Rechtsprechung	112
a)	Deutschland	112
b)	Griechenland	112
c)	Vereinigte Staaten von Amerika	113
III.	Die Bedeutung des "genuine link" für ausgeflaggte Schiffe	116
IV.	Die Anknüpfung des Heuerverhältnisses auf ausgeflaggten Schiffen	118
1.	Die Anknüpfung des Arbeitsverhältnisses im deutschen internationalen Arbeitsrecht	119
a)	Der hypothetische Parteiwille	119
b)	Der örtliche Schwerpunkt des Arbeitsverhältnisses, insbesondere das Recht des Arbeitsortes	121
c)	Der rechtliche Schwerpunkt des Arbeitsverhältnisses	122
d)	Die Ausstrahlungstheorie	127
2.	Der Vorentwurf eines EWG-Übereinkommens über das internationale Schuldrecht	130
3.	Der rechtliche Schwerpunkt bei Heuerverhältnissen auf ausgeflaggten Schiffen	132
a)	Das Recht der Flagge als Unterfall des Rechts des Arbeitsortes	133
b)	Die Vereinbarung eines deutschen Gerichtsstands	134
c)	Der Bezug auf deutsche Rechtsnormen im Heuervertrag	135
d)	Die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Heuervertragsparteien	136
e)	Der Vertrauensschutz auf Anwendung des deutschen Rechts bei Abschluß des Heuervertrags	143
f)	Der Abschlußort des Heuervertrags	144
g)	Der Wohnsitz des Besatzungsmitglieds	145
h)	Die Heuerzahlung in deutscher Währung	146
i)	Ergebnis	146
C.	Flaggenrecht und "ordre public"	148
I.	Anwendungsbereich des Art. 30 EGBGB	148
1.	Unterscheidung zur "fraus legis"	149
2.	Der "Verstoß gegen die guten Sitten"	150
3.	Der "Verstoß gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes"	150

	Seite
4. Rechtsfolgen bei Eingreifen von Art. 30 DGBGB	152
II. Der "ordre public" bei Heuerverträgen auf ausgeflaggten Schiffen	153
1. Krankenfürsorge	153
2. Heuerfortzahlung im Krankheitsfall	156
3. Urlaubsanspruch	159
4. Kündigungsschutz	162
5. Kündigungsfristen	169
6. Rückbeförderung in einen deutschen Hafen	175
D. Das öffentliche Seearbeitsrecht auf ausgeflaggten Schiffen	178
I. Die Abgrenzung zwischen öffentlichem und privatem Arbeitsrecht	179
1. Die Bestimmung der öffentlichrechtlichen Arbeitsrechtsnorm	179
2. Der Geltungsbereich des öffentlichen Arbeitsrechts	180
3. Die privatrechtlichen Wirkungen des öffentlichen Arbeitsrechts	180
II. Lehren zur Geltung ausländischen öffentlichen Rechts im Inland	183
III. Die Geltung des öffentlichen Seearbeitsrechts von Liberia, Panama, Singapur und Zypern auf ausgeflaggten Schiffen	186
1. bei Anwendung des Flaggenrechts	188
2. bei deutschem Arbeitsstatut	188
IV. Die Einwirkungen des deutschen öffentlichen Seearbeitsrechts auf Heuerverhältnisse auf ausgeflaggten Schiffen	190
1. bei Anwendung des Flaggenrechts	190
2. bei deutschem Arbeitsstatut	191
V. Die Kontrolle ausgeflaggter Schiffe durch deutsche Behörden	194
Fünfter Abschnitt: Die Zuständigkeit deutscher Gerichte für Streitigkeiten aus Heuerverträgen auf ausgeflaggten Schiffen	197
A. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte	197
I. Der allgemeine Gerichtsstand des Wohnsitzes (§ 13 ZPO)	200

	Seite
II. Der allgemeine Gerichtsstand der juristischen Person (§ 17 ZPO)	200
III. Der besondere Gerichtsstand der gewerblichen Nieder- lassung (§ 21 ZPO)	202
IV. Der besondere Gerichtsstand des Vermögens (§ 23 ZPO)	204
V. Der besondere Gerichtsstand des Heimathafens (§ 488 HGB)	206
VI. Die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte	207
 B. Die Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Fehlen eines in- ländischen gesetzlichen Gerichtsstands	208
I. Forderungen der Literatur	210
II. Die "Ersatzzuständigkeit" deutscher Gerichte	211
III. Die "Notzuständigkeit" deutscher Gerichte	213
IV. Die Vollstreckbarkeit deutscher Urteile im Ausland	216
V. Das örtlich zuständige deutsche Gericht im Falle der "Notzuständigkeit"	217
 C. Die vertragliche Vereinbarung eines internationalen Ge- richtsstands	218
I. Die Vereinbarung eines deutschen Gerichtsstands	218
1. Zulässigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung im deutschen internationalen Prozeßrecht	218
2. Die Neuregelung des § 38 ZPO	221
3. Das EWG-Zuständigkeits- und Vollstreckungsüber- einkommen vom 27. 9. 1968	222
4. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte infolge rügeloser Verhandlung (§ 39 ZPO)	225
5. Die Nichtanerkennung des deutschen Urteils im Aus- land	226
6. Die notwendigen Inlandsbeziehungen der Vertrags- parteien	227
II. Die Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstan- des in einem "Billig-Flaggen"-Staat	227
1. Die Zulässigkeit der Derogation deutscher Gerichte	227

	Seite
a) Rechtliche Grundlage	227
b) Die ausschließliche sachliche Zuständigkeit der deutschen Arbeitsgerichte	228
c) Die Zulässigkeit einer Derogation entsprechend den Voraussetzungen einer Schiedsgerichtsabrede	229
2. Die Schranken der Derogationsfreiheit	231
a) Auslandsberührungen	231
b) Die rechtsmißbräuchliche Verschiebung der Zuständigkeiten	232
c) Die Unbestimmbarkeit des vereinbarten ausländischen Gerichts	233
d) Der Schutz des Arbeitnehmers bei Vereinbarung eines ausländischen Gerichts	233
aa) Die entsprechende Anwendung des § 1025 Abs. 2 ZPO	233
bb) Das Einzelschutzprinzip zugunsten des Arbeitnehmers	234
D. Die Vereinbarung eines deutschen Schiedsgerichts	237
I. Die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung bei deutschem Arbeitsstatut	237
II. Die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung bei Anwendung des Flaggenrechts	239
Zusammenfassung	242
Literaturverzeichnis	244
 Anlage 1: Schreiben des Ministerio de Hacienda y Tesoro, Sección Consular y de Naves, Panama, vom 13. 6. 1975	258
Anlage 2: Schreiben des Marine Department der Republik Singapur vom 1. 2. 1975 mit den Beilagen "A Summary Of The Board Of Inquiry Report" und "Board Of Inquiry Into Seamen's Disputes Recommended Rates Of Pay For Seamen In Foreign Trades"	261
Anlage 3: Schreiben des Marine Department der Republik Singapur vom 27. 9. 1975 mit der Mindestbesetzungsordnung für Schiffsoffiziere und dem "Shipping Circular No. 8 Of 1975"	266
Anlage 4: Schreiben des Ministry of Communications & Works, Office of The Registrar of Cyprus Ships, Limassol, Zypern, vom 2. 8. 1975	271

Anlage 5:	Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Chrysses D. Demetriades, Limassol, Zypern, vom 22.4.1975 mit Beilage "Registration of Ships in Cyprus"	273
Anlage 6:	The Liberian Maritime Law (s. 1-34, 54-56); Merchant Seamen's Act, 1964 (s. 290-361)	280
Anlage 7:	Liberian Maritime Regulations (No. 1. 12 -1. 17, 2. 56-2. 82, 6. 180-7. 191, 10. 292-10. 341)	296
Anlage 8:	Código de Trabajo (Labour Code) de Panamá (englisch) (art. 30-61, 140-180, 210-229, 251-276)	313
Anlage 9:	Merchant Shipping Act (Singapur) (s. 1-148)	350
Anlage 10:	Merchant Shipping (Masters and Seamen) Law, 1963 (Zypern) (s. 1-112)	435
Anlage 11:	Merchant Shipping (Registration of Ships, Sales and Mortgages) Law, 1963 (Zypern) (s. 1-23)	465
Anlage 12:	The Merchant Shipping (Hours of Work, Hours of Rest and Leave) Regulations, 1964 (Zypern)	472
Anlage 13:	The Merchant Shipping (Composition and Size of the Crew) Regulations, 1964 (Zypern)	476
Anlage 14:	Empfehlung Nr. 107 der ILO vom 13.5.1958 betreffend die Anheuerung der Seeleute zum Dienst auf im Ausland eingetragenen Schiffen	481
Anlage 15:	Empfehlung Nr. 108 der ILO vom 14.5.1958 betreffend die Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Sicherheit der Seeleute im Zusammenhang mit der Eintragung der Schiffe	483
Anlage 16:	Übereinkommen der ILO vom Oktober 1976 betreffend Mindestnormen auf Handelsschiffen	485
Anlage 17:	Empfehlung der ILO vom Oktober 1976 betreffend der Verbesserung der Normen auf Handelsschiffen	490

## Abkürzungsverzeichnis

(Die Zeitschriften werden, soweit nicht anders angegeben, nach Jahrgang und Seite zitiert)

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abt.	Abteilung
AbzG	Abzahlungsgesetz
AcP	Archiv civilistischer Praxis (Band und Seite)
a. E.	am Ende
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AGB-Gesetz	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Anm.	Anmerkung
A. N.	Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ArbG	Arbeitgeber
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ARBl.	Arbeitsrecht-Blattei
ArbN	Arbeitnehmer
ArbR	Arbeitsrecht
ArbuR	Arbeit und Recht
ArbZeitO	Arbeitszeitordnung
ARS	Arbeitsrechtssammlung des Reichsgerichts (Band und Seite)
Art.	Artikel
art.	artículo
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungssammlung des Bundesgerichts (Band und Seite)
BArbBl.	Bundesarbeitsblatt
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
BetrVerfG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGH(GS)	Entscheidung des Großen Senats des Bundesgerichtshofs
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (Band und Seite)
Bl.	Blatt
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BRT	Bruttoregistertonnen
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungssammlung des Bundessozialgerichts (Band und Seite)

BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
Cap.	Chapter
Clunet	Journal de droit international, begründet von Clunet (Band und Seite)
CodTrPan.	Código de Trabajo (Panamá)
DAG	Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
dass.	dasselbe (Gericht)
DB	Der Betrieb
2d Cir.	United States Court of Appeals, Second Circuit (Band und Seite)
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
DM	Deutsche Mark
d. p.	disposizioni preliminari
DVO	Durchführungsverordnung
EASing.	Employment Act (Singapur)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Entsch.	Entscheidung
ersch.	erschienen
EWG-ZVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. 9. 1968
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
F. 2d	Federal Reporter, Second Series (Band und Seite)
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichts- barkeit
FlagG	Flaggenrechtsgesetz
Fn.	Fußnote
F. Supp.	Federal Supplement (Band und Seite)
GBI, DDR	Gesetzesblatt der DDR
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
hrsg.	herausgegeben
IAA	Internationales Arbeitsamt, Genf
i. e.	id est

ILO	International Labour Organisation
ILO L. S.	Legislative Serie der International Labour Organisation (Jahrgang, Heftnummer und Länderbezeichnung)
insbes.	insbesondere
Int. Lab. Rev.	International Labour Review
IPR	Internationales Privatrecht
IPRspr.	Deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des internatio- nalen Privatrechts (Jahrgang und Entscheidungsnummer)
ITF	International Transport Workers Federation
i. V. m.	in Verbindung mit
Journ. Droit Int.	Journal de Droit International (Band und Seite)
JUS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KTS	Zeitschrift für Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichts- wesen
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
Lib. MR	Liberian Maritime Regulations
LLLib.	Liberian Labor Law
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MitDPatAnw	Mitteilungen der deutschen Patentanwälte
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MSALib.	Merchant Seamen's Act (Liberia)
MSASing.	Merchant Shipping Act (Singapur)
MSA U. K. 1894 1906	Merchant Shipping Act (United Kingdom) von 1894, bzw. 1906
MSLCyp. I	The Merchant Shipping (Masters and Seamen) Law (Zypern)
MSLCyp. II	The Merchant Shipping (Registrations of Ships, Sales and Mortgages) Law (Zypern)
MSRCyp. I	The Merchant Shipping (Hours of Work, Hours of Rest and Leave) Regulations (Zypern)
MSRCyp II	The Merchant Shipping (Composition and Size of the Crew) Regulations (Zypern)
MTV-See	Manteltarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt
NAG	Schweizerisches Bundesgesetz vom 25. 9. 1891 über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
N. L. R. B.	National Labor Relations Board

No., Nr.	Nummer
NRT	Nettoregistertonne
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OLG	Oberlandesgericht
OLG Rspr.	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (Band und Seite)
Rabels Z	(Rabels) Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (Band und Seite)
RAG	Reichsarbeitsgericht
RAGE	Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts, amtliche Sammlung (Band und Seite)
RdiW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rdnr.	Randnummer
Rev. Belge Droit Int.	Revue Belge de Droit International
Rev. Crit. Droit Int. Pr.	Revue Critique de Droit International Privé (Band und Seite)
Rev. Droit Mar. Comp.	Revue de Droit Maritime Comparé (Band und Seite)
Rev. Hell. Droit Int. Pr.	Revue Hellenique de Droit International Privé (Band und Seite)
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Zivilsachen (Band und Seite)
RGB1.	Reichsgesetzblatt
Ruben	Die Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Berlin 1927-1932, herausgegeben von Ruben (Nr. der Entscheidung)
RVA	Reichsversicherungsamt
Rvgl. HWB	Rechtsvergleichendes Handwörterbuch
RVO	Reichsversicherungsordnung
s.	section (Paragraph)
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SBAO	Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung
SBG	Seeberufsgenossenschaft
SchiffsRegO	Schiffsregisterordnung
S. D. N. Y.	District Court of the Southern District of New York (Band und Seite)
SeemG	Seemannsgesetz von 1957
SGB	Sozialgesetzbuch
SO	Seemannsordnung von 1902
SILCyp.	Social Insurance Law (Zypern)
SOLAS-Übereinkommen	Internationales Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (For Safety Of Life At Sea)
SSV	Schiffssicherheitsverordnung

StAnpG	Steueranpassungsgesetz
Suppl.	Supplement
Supr. Court Rev.	The Supreme Court Review
TEmpl. LCyp.	Termination of Employment Law (Zypern)
TVG	Tarifvertragsgesetz
u. a.	und andere
U. S.	United States Report (Band und Seite)
USA	United States of America
U. S. C. A.	United States Code Annotated
VDR	Verband Deutscher Reeder
VerschG	Verschollenheitsgesetz
Verf.	Verfasser
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WCASing.	Workmen's Compensation Act (Singapur)
W. L. R. (Ch. 1972)	Weekly Law Report (Chancery 1972)
WM	Wertpapiermitteilungen
z. B.	zum Beispiel
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfvglRWiss.	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft (Band und Seite)
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung
ZZP	Zeitschrift für den Zivilprozeß
z. Zt.	zur Zeit



## Einleitung

Seitdem sich deutsche Seeschiffahrtsunternehmen vor einigen Jahren dem internationalen Trend der Ausflaggung angeschlossen haben und einen beträchtlichen Teil der deutschen Handelsflotte unter "billige Flaggen" verbrachten, steht das Problem der "billigen Flaggen" auch in der Bundesrepublik im Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Neben wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Überlegungen bildet die soziale Situation der Besetzungen ausgeflaggter Schiffe den Mittelpunkt der Diskussion. Viele deutsche Seeleute, in erster Linie Schiffsoffiziere und Kapitäne, heuern auf diesen Schiffen aus Furcht vor dem Verlust ihres Arbeitsplatzes an, ohne sich über die rechtlichen Auswirkungen auf das Heuerverhältnis im klaren zu sein. Das Seearbeitsvertragsrecht der "Billig-Flaggen"-Staaten ist den Heuervertragsparteien entweder gar nicht oder nur lückenhaft bekannt. Diese Rechtsunsicherheit spiegelt sich in der Vielzahl von unterschiedlichen Heuervertragsvereinbarungen wider.

Die deutsche Arbeitsrechtsliteratur und die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte haben sich mit den Fragen des Seearbeitsrechts im Rahmen der Ausflaggung bisher nur ganz am Rande befaßt. Die vorliegende Arbeit hat sich deshalb die Aufgabe gestellt, die arbeitsrechtlichen Beziehungen der Heuervertragsparteien auf ausgeflaggten deutschen Schiffen nach den Grundsätzen des deutschen internationalen Arbeits- und Prozeßrechts zu untersuchen. Der Gegenstand der Untersuchung sind die Heuerverhältnisse auf den Schiffen der vier bedeutendsten "Billig-Flaggen"-Länder Liberia, Panama, Singapur und Zypern, unter deren Flagge 97,4% der deutschen ausgeflaggten Schiffe fahren. Die Erörterungen befassen sich vornehmlich mit den Heuerverhältnissen von deutschen Besatzungsmitgliedern, die durch die Ausflaggung in erster Linie betroffen werden. Ausländische Besatzungsmitglieder sind jedoch an verschiedenen Stellen mitberücksichtigt.

Den Ausgangspunkt der Arbeit bildet die Frage, welche Rechtsordnung die arbeitsrechtlichen Beziehungen der Heuervertragsparteien bestimmt und welche Gerichte zur Entscheidung bei Streitigkeiten aus solchen Heuerverhältnissen berufen sind. Im engen Zusammenhang mit der Beantwortung dieser Frage stehen die Beweggründe für die Ausflaggung und die Beziehungen der deutschen Seeschiffahrtsunternehmen zu ihren ausgeflaggten Schiffen.

Zu Beginn der Untersuchung werden die wichtigsten Bestimmungen aus dem Seearbeitsrecht der vier "Billig-Flaggen"-Staaten dargestellt. Sie bilden den Ausgangspunkt der folgenden Ausführungen. Einen Schwerpunkt der Arbeit bildet die Ermittlung des auf Heuerverträge anwendbaren Arbeitsstatuts. Hier ist die Frage zu beantworten, inwieweit die ausdrückliche oder stillschweigende Wahl des Flaggenrechts der "Billig-Flaggen"-Länder als "fraus legis" zu betrachten ist, bzw. durch die Vorbehaltsklausel des Art. 30 EGBGB im Rahmen des "ordre public" beeinflußt wird. Bei Fehlen einer Rechtswahl bedarf es einer kritischen Auseinandersetzung

mit der Anknüpfung der Heuerverträge an das Recht der Flagge.

Als weitere Schwerpunkte werden das öffentliche Seearbeitsrecht auf ausgeflogten Schiffen, soweit es das Heuerverhältnis berührt, und die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte behandelt. Gerade für deutsche Besatzungsmitglieder ist es wichtig, zu wissen, unter welchen Voraussetzungen sie sich an ein deutsches Gericht wenden können.

Wegen der Mannigfaltigkeit der arbeitsrechtlichen Beziehungen können nur die wichtigsten Fragen des internationalen Seearbeitsrechts erörtert werden. Auf die Behandlung des Betriebsverfassungsgesetzes wurde verzichtet, da es nicht unmittelbar mit den privatrechtlichen Beziehungen des Heuerverhältnisses zusammenhängt. Die Folgen der Ausflaggung auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts werden an gegebener Stelle in Kürze mit behandelt.

Im Anhang befindet sich ein Briefwechsel mit den für die Registrierung ausländischer Schiffe zuständigen Behörden in Panama, Singapur und Zypern. Der Commissioner of Maritime Affairs von Liberia lehnte die schriftliche Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit ausgeflogten Schiffen grundsätzlich ("as a matter of policy") ab. Weiterhin sind zwei zypriotische Rechtsverordnungen beigefügt, die in der Bundesrepublik nicht erhältlich sind. Die übrige zitierte Schiffahrtsgesetzgebung der "Billig-Flaggen"-Länder ist im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg vorhanden.

# Erster Abschnitt: Bedeutung und Umfang der Ausflaggung

## A. Das Problem der „billigen Flaggen“

Die Tatsache, daß Schiffe zur See eine andere Flagge führen, als dies der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Eigentümers entsprechen würde, läßt sich schon einige Jahrhunderte zurückverfolgen. Eine fremde Flagge wurde insbesondere in Kriegszeiten gewählt, um der Kaperung durch feindliche Kriegsschiffe zu entgehen, oder aus Angst vor Repressalien durch einheimische oder fremde Behörden<sup>1</sup>. So haben englische Kaufleute im 16. Jahrhundert ihre Schiffe unter spanischer Flagge fahren lassen, um durch das spanische Seehandelsmonopol nicht vom lukrativen Handel mit Westindien ausgeschlossen zu sein. Ende des 19. Jahrhunderts ließen britische Fischer ihre Boote unter norwegischer Flagge fahren, um das britische Fischereiverbot im Moray Firth zu umgehen. Während der napoleonischen Kontinentalsperre (1806 - 1812) war eine große Anzahl von englischen Schiffen in kleinen deutschen Fürstentümern wie Knyphausen, einer ehemaligen Grafschaft im Großherzogtum Oldenburg von nur 45 qkm, oder Papenburg registriert, um unter diesen Flaggen die französische Blockade zu unterlaufen. Die praktisch nicht vorhandene Flotte dieser Fürstentümer wuchs dadurch fast um das Hundertfache. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts fuhr ein Teil der Flotte von Massachusetts unter portugiesischer Flagge, um der Kaperung durch britische Schiffe zu entgehen. Auch fuhren Schiffe deutscher Städte im Mittelmeer unter dänischer Flagge, da sich die Piraten an der nordafrikanischen Küste vertraglich verpflichtet hatten, die dänische Flagge zu respektieren. Im hamburgischen Schiffs- und Seerecht von 1727 wird das Ablegen der eigenen Flagge "von Angstes wegen" sogar gesetzlich geduldet<sup>2</sup>.

Als im Zweiten Weltkrieg die Handelsflotten der Alliierten durch den deutschen U-Boot-Krieg große Verluste erlitten hatten und die Vereinigten Staaten von Amerika um Hilfe batzen, ließen diese, um ihre Neutralität nicht zu verletzen, einen Teil ihrer Handelsflotte unter den Flaggen von Panama, Honduras und Costa Rica registrieren, ohne deswegen die Eigentumsverhältnisse an diesen Schiffen zu ändern<sup>3</sup>.

Mit zunehmender Industrialisierung und wachsender wirtschaftlicher Verflechtung der Handelsnationen nahm die Anzahl der unter fremden Flaggen registrierten Schiffe ständig zu. Der Grund dafür war nicht mehr die Furcht vor kriegerischen Auseinandersetzungen, sondern die Registrierung im Ausland erfolgte unter betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und

<sup>1</sup> Die folgenden Beispiele sind Boczek S. 6 ff. entnommen.

<sup>2</sup> Vgl. den Wortlaut des Gesetzes und die Erläuterungen dazu bei v. Laun S. 3f.

<sup>3</sup> Vgl. Schulte S. 8; Boczek S. 11; HWWA - Gutachten S. 21 f..